

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
im Gemeindegebiet der Stadt Jessen (Elster)
(Kostenbeitragssatzung Kitas)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) in der derzeit gültigen Fassung und dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 38) hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) am 30.04.2019 mit Beschluss-Nr. 17/2019 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Stadt Jessen (Elster). Die Stadt Jessen (Elster) legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA fest.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner. Andere sorgeberechtigte Personen und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind eine Tagesbetreuung beantragt und einen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

**§ 3 Kostenbeitrag für die Tageseinrichtung
und die Tagespflege**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.
- (2) Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für ein Krippenkind unter 3 Jahren zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kind über 3 Jahren zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages setzt der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung oder den Elternkuratorien der Tageseinrichtungen fest. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss gem. § 13 Abs. 2 KiFöG LSA den Festlegungen zustimmen. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenbeitrag für die Tageseinrichtungen der Stadt Jessen (Elster) werden durch diese erhoben und eingezogen.

(4) Die Stadt Jessen (Elster) kann den anderen Trägern und Tagespflegepersonen in Abhängigkeit der Verträge mit dem Landkreis Wittenberg die Erhebung und Einziehung der Kostenbeiträge übertragen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch die Stadt Jessen (Elster), den Träger der Tageseinrichtung bzw. durch die Tagespflegeperson.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Tageseinrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird.

(4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub, Kur usw.) oder aufgrund einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflege (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) in voller Höhe zu zahlen. Bei Fehlen des Kindes aufgrund einer Krankheit oder Kur, von mehr als 20 Betreuungstagen, erfolgt eine Entscheidung der Stadt Jessen (Elster) über die Kürzung des Kostenbeitrages nach pflichtgemäßen Ermessen.

(5) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens 3 Monatsbeiträgen in Verzug, können durch den Träger nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und nach einer Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten des Kindes, die zu keiner Veränderung der Situation geführt hat, und nach einer Rücksprache mit dem Jugendamt, Entscheidungen nach pflichtgemäßen Ermessen getroffen werden. (Abs. 8 findet parallel Anwendung)

(6) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung bzw. Tagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(7) Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen.

(8) Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt die Stadt Jessen (Elster) eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, wird die Stadt Jessen (Elster) die ausstehenden Kostenbeiträge im Wege der Verwaltungsvollstreckung Beitreiben.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder (Geschwisterregelung), die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages gemäß § 13 Abs.4 KiFöG des LSA.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 achttes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der geltenden Fassung kann der Kostenbeitrag auf Antrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden. Insoweit besteht die Verpflichtung, die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen beizubringen; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Kostenbeitragshöhe

Die Beiträge bestimmen sich nach der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

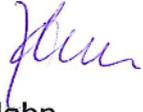
(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26.06.2018 mit der Beschluss-Nr. 24/2018 außer Kraft.

Jessen (Elster), den 30.04.2019


Danneberg
Stadtratsvorsitzender




Jahn
Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Gemeindegebiet der Stadt Jessen (Elster)

Für Kinder unter 3 Jahren

Betreuungszeit	Kostenbeiträge im Monat
Stunden täglich	
4	76,00 €
5	95,00 €
6	114,00 €
7	133,00 €
8	152,00 €
9	171,00 €
10	190,00 €
11 (Betreuung über den Regelbedarf)	330,00 €

Gastkinder

5	92,00 € Woche/19,00 € pro Tag
8	145,00 € Woche/29,00 € pro Tag
10	180,00 € Woche/36,00 € pro Tag

Für Kinder über 3 Jahren

Betreuungszeit	Kostenbeiträge im Monat
Stunden täglich	
4	58,00 €
5	73,00 €
6	87,00 €
7	101,00 €
8	117,00 €
9	131,00 €
10	146,00 €
11	210,00 €

Gastkinder

5	45,00 € Woche/ 9,00 € pro Tag
---	-------------------------------

8	70,00 € Woche/14,00 € pro Tag
10	90,00 € Woche/18,00 € pro Tag

Hort

Betreuungszeit	Kostenbeiträge im Monat
<u>Stunden - Regelbetreuung schultätiglich</u>	
2 h (nur Frühhort)	14,00 €
4 h	28,00 €
5 h	35,00 €
6 h	42,00 €

Zukauf Stunden pro Woche in den Ferien

Stunden täglich	(zusätzlich zur 1 Regelbetreuung)	1,75 €/Woche
--------------------	--------------------------------------	--------------

Betreuung nur in den Ferien

Stunden Täglich	
5 h	19,00 €/Woche oder 4,00 €/Tag
6 h	22,00 €/Woche oder 4,50 €/Tag
7 h	26,00 €/Woche oder 5,50 €/Tag
8 h	30,00 €/Woche oder 6,00 €/Tag
9 h	33,00 €/Woche oder 7,00 €/Tag
10 h	37,00 €/Woche oder 7,50 €/Tag

Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus gem. § 5 Abs. 6 der Satzung über die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen der Stadt Jessen (Elster):

pro Tag 15,00 €